

## **Auszug 10. Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz**

Die folgenden Regelungen gelten bis auf Weiteres auch für vollständig geimpfte und genesene Personen.

### **1. Mindestabstand und Gruppengrößen**

Grundsätzlich gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, der Mindestabstand von 1,50 m. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband zwingend erforderlich ist oder zwingende pädagogisch didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern. Auch dann ist der maximal mögliche Abstand einzuhalten. In den Klassen- und Kursräumen sind feste Sitzordnungen einzuhalten. Eine frontale Sitzordnung ist zu bevorzugen. Von einer Durchmischung der Lerngruppen sollte abgesehen werden, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen nicht zwingend erforderlich ist (z.B. Kurssystem, klassenübergreifender Religions-/Ethikunterricht). Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen zu achten. Dies ist zu dokumentieren

### **2. Persönliche Hygiene**

- Auf Körperkontakt (Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen) ist zu verzichten, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen, pädagogischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten wie z.B. bei Maßnahmen der Ersten Hilfe ergibt.
- Husten- und Niesetikette beachten.
- Gründliches Händewaschen nach den einschlägigen Regeln.

### **3. Maskenpflicht**

In der Zeit vom **30. August bis zum 10. September** sind alle Personen im gesamten Schulgebäude (Unterrichts- und Fachräume, Flure, Gänge und Treppenhäuser, beim Pausenverkauf, in der Mensa, im Verwaltungsbereich, im Lehrerzimmer) verpflichtet, Maske zu tragen. Die Maskenpflicht gilt inzidenzunabhängig **auch während des Unterrichts am Platz.**

#### **3.1. Ausnahmen von der Maskenpflicht**

- für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können.
- zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung.

Geeignet sind Medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards. **Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe werden medizinische Masken empfohlen, es sind aber auch Alltagsmasken zugelassen.**

- für Personen, denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder unzumutbar ist..

- bei Prüfungen und Kursarbeiten
- für Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind.
- soweit dies zur Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) erforderlich ist. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch durchgehend in der Mensa.
- **Für die Primarstufe kann darüber hinaus aus wichtigen pädagogischen Gründen unter strenger Einhaltung der übrigen Hygienebestimmungen vorübergehend auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.** Die Ausnahmen sind auf das zwingend erforderliche Maß zu begrenzen.

### 3.2. Tragezeitbegrenzung und Maskenpausen

**Während der Pause im Freien kann die Maske abgelegt werden**

**Darüber hinaus kann eine Maskenpause eingelegt werden:**

- wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält,
- für einzelne Klassen/Gruppen im Freien nach Bedarf. Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z.B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z.B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

### 3.3. Befreiung von der Maskenpflicht

Schülerinnen und Schüler können von der Maskenpflicht befreit werden, wenn ihnen das Tragen einer Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Die Befreiung von der Maskenpflicht kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten erfolgen. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und ggf. Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich.

## 4. Sportunterricht

Unter Berücksichtigung der Maskenpflicht im Unterricht gilt:

- Im Freien kann der Sportunterricht regulär (ohne Maske und ohne Abstand) durchgeführt werden.
- Im Innenbereich können lediglich niedragschwellige Bewegungsangebote mit Maske und Abstand durchgeführt werden.

## 5. Musikunterricht

Unter Berücksichtigung der Maskenpflicht im Unterricht kann musikpraktisches Arbeiten in Innenräumen nur mit Maske stattfinden.

## 6. Lüften

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume durch eine geeignete raumlufttechnische Anlage (RLT) oder durch sachgerechte Stoßlüftung bzw. Querlüftung zu achten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Unterrichtsräume mittels Fensterlüftung wie folgt regelmäßig zu lüften:

- vor Unterrichtsbeginn,
- während des Unterrichts: grundsätzlich nach 20 Minuten,
- in den Pausen (Dauer abhängig von der Außentemperatur),
- nach der Raumnutzung (Unterrichtsende).

Die Mindestdauer der Lüftung der Unterrichtsräume ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig. Als Faustregel für die Dauer der Lüftung während des Unterrichtes kann gelten

- im Sommer bis zu 10-20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten.

Auf das Stoß- und Querlüften kann auch im Winter nicht verzichtet werden. Kurzzeitiges Stoß- und Querlüften mit weit geöffneten Fenstern führt zunächst zwar zu einer Abkühlung der Raumluft um wenige Grad (2 bis 3 Grad Celsius). Dies ist aber gesundheitlich unproblematisch, denn Frischluft erwärmt sich schnell, schon nach kurzer Zeit ist die ursprüngliche Temperatur wieder erreicht. Zu einer Unterkühlung kommt es bei einer Lüftung von 3-5 Minuten nicht. Unterrichtsräume mit eingeschränkten Lüftungsmöglichkeiten und nicht zu belüftende Räume sind für den Unterricht nicht geeignet.

Unterrichtsräume mit eingeschränkten Lüftungsmöglichkeiten können durch den Schulträger mithilfe von geeigneten

- einfachen ventilatorgestützten Zu- und Abluftsystemen oder
- mobilen Luftreinigungsgeräten für den Unterricht nutzbar gemacht werden.

Auch beim Einsatz einfacher ventilatorgestützter Zu- und Abluftsysteme und mobiler Luftreinigungsgeräte kann auf die allgemeinen infektionspräventiven Maßnahmen (Abstand, Hygiene, Maske und Lüften) nicht verzichtet werden.

## 7. Krankheitssymptome, Erkrankungen und Kontaktpersonen

Grundsätzlich dürfen Personen die Einrichtung nicht betreten, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome aufweisen oder
- einer Quarantänemaßnahme unterliegen.

**Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren.**

### **7.1. Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen**

**Tritt ein Infekt mit allgemeiner Erkältungssymptomatik auf, darf die Schule nicht besucht werden.**

Die Wiederzulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, sofern die Schülerinnen und Schüler bei deutlich verbessertem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum Arzt/zur Ärztin aufnehmen.

Die Ärztin/ der Arzt wird dann entscheiden, ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist. Wird ein Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt, bleiben die betroffenen Personen mindestens bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das Testergebnis negativ, kann die Schule wieder besucht werden, wenn die Personen mindestens 24 Stunden fieberfrei sind und einen deutlich verbesserten Allgemeinzustand und Symptomfreiheit (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) aufweisen.

Ist das Testergebnis positiv, sind die Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes zu beachten. Dies gilt auch für geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler.

### **7.2. Umgang mit positiven Fällen und Kontaktpersonen in der Schule**

Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung in einer Schule/einer Klasse/einem Kurs entscheidet das zuständige Gesundheitsamt auf der Basis der „Absonderungsverordnung“ über die weiteren Maßnahmen wie z.B. Einstufung der Kontaktpersonen unter Berücksichtigung einer individuellen Risikobewertung der konkreten Situation in der Schule (siehe auch Merkblatt „Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung).

### **7.3. Schülerinnen und Schüler mit risikoe erhöhenden Grunderkrankungen**

**Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht.** Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz hoher Stellenwert beigemessen werden.

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht möglich.

Es obliegt den Eltern/Sorgeberechtigten im Einzelfall in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch zu prüfen, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder

des Schülers zwingend erforderlich macht oder ob eine COVID-19-Impfung in Anspruch genommen werden kann.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde.

**Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen.**

Die **Befreiung vom Präsenzunterricht kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten** erfolgen. Für eine **Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung** und im begründeten Einzelfall die Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes erforderlich.

Auch **bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt** ist, dass eine **entsprechende Vorerkrankung vorliegt**, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein **vergleichbares Angebot im Fernunterricht nach den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten.**

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu prüfen, ob eine **reguläre Beschulung mit gesonderten Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung von der Präsenzpflcht** darstellen kann (geschützte Präsenz), damit die Anbindung an die Schule und möglichst auch an die Klassengemeinschaft nicht verloren geht (z.B. Abstand zu Mitschülerinnen und -schülern, Tragen einer höherwertigen Schutzmaske).

Es werden dann nur einzelne Aktivitäten, bei denen Kontakte nur schwer vermieden werden können, in Distanz fortgeführt oder räumlich und zeitlich getrennt von den Mitschülerinnen und Mitschülern durchgeführt, während Präsenzveranstaltungen immer vorrangig durchgeführt werden. Dieses Vorgehen bietet sich ggf. nach Absprache mit dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin an.